



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Fachbereich I - Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita	25.12.2021	8/2022

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	24.01.2022	4	0	0
Ortsbeirat Hoppenrade	24.01.2022	2	0	0
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	25.01.2022	3	0	0
Ortsbeirat Wustermark	26.01.2022	3	0	0
Ortsbeirat Priort	26.01.2022	3	0	0
Ausschuss für Bildung und Soziales	31.01.2022	5	0	0
Gemeindevertretung	15.02.2022	14	0	0

#### Betreff

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark  
Änderung § 13 Seniorenbeirat und neu eingefügt § 13 a Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeirat -  
hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

#### 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende 2. Änderung der Hauptsatzung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossen:

#### Artikel I

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### § 13 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglieder des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.  
Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.  
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.  
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.  
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**§ 13 a**  
**Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Inklusionsbeirat -**  
(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark - Inklusionsbeirat -“.
- 2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren benannt. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.  
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
- 6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.  
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.

- 7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.  
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.“

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 15.02.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

#### Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeindevertretung				am: 15.02.2022	TOP: 13
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
14	14	0	0	<b>X</b>	

.....  
Tobias Bank  
Vorsitzender der Gemeindevertretung